

Honorierung und Pflichtstundenzahl des Rektors der Höhern Wirtschafts- und Verwaltungsschule

RRB vom 29. August 1978

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 45 Absatz 1 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 23.
November 1941¹⁾

beschliesst:

1. Zusätzlich zur Besoldung als hauptamtlicher Lehrer wird dem Rektor der Höhern Wirtschafts- und Verwaltungsschule pro Kalenderjahr eine Entschädigung von 10'116 Franken ausgerichtet. Dieser Betrag entspricht dem Landesindex der Konsumentenpreise September 1977 = 100. Hierzu kommen die jeweils für das Staatspersonal gültigen Teuerungszulagen.
2. Die wöchentliche Pflichtstundenzahl wird auf 9-11 Jahresstunden²⁾ festgelegt.
3. Dem Rektor der Höhern Wirtschafts- und Verwaltungsschule dürfen weder für Unterrichtsstunden an seiner Schule noch an andern kantonalen oder vom Kanton subventionierten Schulen Zusatzstundenhonorare ausgerichtet werden.
4. Die Rektoratsentschädigung wird in die Pensionskasse eingebaut.
5. Dieser Beschluss gilt rückwirkend ab 6. März 1978.

¹⁾ BGS 126.1.

²⁾ Fassung vom 4. November 1980.